

Hochschule Mittweida
Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Ordnung des Praxismoduls
für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft
der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Mittweida
vom 06. Januar 2010

Auf Grund von §§ 13 Abs. 4 Satz 2, 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Praxismoduls
- § 3 Dauer
- § 4 Meldung und Zulassung
- § 5 Durchführung
- § 6 Praktische Tätigkeiten
- § 7 Anrechnung von anderweitigen Tätigkeiten
- § 8 Ausnahmeregelung
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) In den Studienablauf der Studiengänge der Fakultät Wirtschaftswissenschaften können Praxis- und Forschungsmodule verbindlich eingeordnet werden. Diese Ordnung regelt die Durchführung der folgenden Module:

Praxismodul in den Bachelorstudiengängen „Betriebswirtschaft“

- (2) Jeder Student ist verpflichtet, sich nach besten Kräften und in Absprache mit der Hochschule um einen geeigneten Praxisplatz zu bemühen.
- (3) Die Hochschule unterstützt die Studenten bei der Beschaffung und der Auswahl geeigneter Praxisplätze, soweit dies möglich ist.
- (4) Das Studium während des Praxismoduls wird durch einen Vertrag geregelt, den die Praxisstelle und der Student im Einvernehmen mit der Hochschule schließen. Soweit dieser nicht der betriebsüblichen Form der Praxisstelle folgt, soll der dieser Ordnung beigefügte Mustervertrag zugrunde gelegt werden.

§ 2 Zweck des Praxismoduls

- (1) Das Praxismodul dient dem Verständnis der betrieblichen und kaufmännischen Vorgänge in Verbindung mit den gelehrten Fachgebieten des jeweiligen Studienganges. Die Praxismodule bauen auf den laut Modulbeschreibung zuvor abzuleistenden Teilen des Studiums auf.
- (2) Das Studium im Praxismodul „Betriebswirtschaft“ soll insbesondere ermöglichen:
1. den Erwerb und die Vertiefung praktischer Kenntnisse,
 2. einen Einblick in die betrieblichen Abläufe,
 3. eine Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
 4. die Vorbereitung einer praxisbezogenen wissenschaftlichen Abschlussarbeit.
- (3) Das Praxismodul kann im Ausland abgeleistet werden, soweit die in Absatz 1 genannten Ziele des Studiums dabei verfolgt werden.

§ 3 Dauer

Die Dauer und die empfohlene zeitliche Lage des Praxismoduls ist im Studienablaufplan (Anlage der Studienordnung) und in den Prüfungsregularien (Anlage 1 zur Prüfungsordnung) für den jeweiligen Studiengang enthalten. Es beträgt mindestens acht Wochen, die geteilt werden können. Urlaubs- und Krankheitszeiten werden hierbei nicht angerechnet und sind nachzuholen.

§ 4 Meldung und Zulassung

- (1) Für die Absolvierung des Praxismoduls ist eine Meldung des Studenten erforderlich. Diese kann nur erfolgen, wenn eine in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegte Mindestanzahl an Credits im bisherigen Studium erworben wurde.
- (2) Die Feststellung der Eignung eines Praxisplatzes erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät.
- (3) Die Meldung für ein das Praxismodul erfolgt schriftlich im Dezernat Studienangelegenheiten. Näheres regeln die Informationen des Dezernates Studienangelegenheiten zum Praxismodul/Forschungsmodul (siehe Anlage). Der Meldung ist der Antrag zur Durchführung eines Praxismoduls/Forschungsmoduls (siehe Anlage), der Vertrag über die Durchführung eines Praxismoduls (siehe Anlage), in dreifacher Ausfertigung (mindestens ein Original) sowie der Anhang zum Vertrag über die Absolvierung eines Praxis- oder Forschungsmoduls gemäß gültiger Studien- und Prüfungsordnung (siehe Anlage) beizufügen. Für Module, für die keine Mindestcreditanzahl festgelegt wurde, gilt der Student mit der Meldung als zugelassen; für Module mit festgelegter Mindestcreditanzahl mit der Meldung und der Feststellung, dass die erforderlichen Credits erworben wurden. Bestehen im Dezernat Studienangelegenheiten Zweifel über den Erwerb der erforderlichen Credits, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung beinhaltet nicht die Entscheidung nach Absatz 2.

§ 5 Durchführung

- (1) Das Praxismodul wird von der Hochschule in Zusammenarbeit mit geeigneten Praxisstellen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten erworben wird.
- (2) Die Betreuung der Studenten am Praxisplatz soll durch einen festen, von der Praxisstelle benannten Betreuer erfolgen, der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist. Der Betreuer weist den Studenten in seine Aufgaben ein und steht für Beratungen zur Verfügung.
- (3) Darüber hinaus ordnet die Hochschule dem Studenten während der Praxiszeit einen Betreuer zu, welcher Prüfer im Sinne der Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung ist.
- (4) Die Praxisstelle verpflichtet sich mit der Bereitstellung eines Praxisplatzes:
 1. den Studenten für die Dauer der Praxiszeit entsprechend § 2 in geeigneter Weise auszubilden bzw. ihn in das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu integrieren,
 2. dem Studenten, falls er gewähltes Mitglied eines der Selbstverwaltungsgremien der Hochschule ist, die Teilnahme an Veranstaltungen dieser Gremien zu ermöglichen, soweit er eine schriftliche Einladung hierzu vorlegt,
 3. dem Studenten die Teilnahme an Prüfungen der Hochschule zu ermöglichen,
 4. dem Studenten unmittelbar mit Beendigung der Praxiszeit eine Bestätigung mit folgenden Angaben auszuhändigen:

- a) Thematik der Aufgaben,
 - b) inhaltliche Schwerpunkte,
 - c) zeitlicher Umfang,
 - d) Erfolg des Ausbildungsabschnittes (schriftliche Einschätzung),
 - e) eine Bestätigung über die Durchführung eines Praxismoduls (siehe Anlage).
- (5) Die Hochschule verpflichtet sich mit der Feststellung der Eignung eines Praxisplatzes, die Praxisstelle in der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem eingegangenen Ausbildungs-verhältnis beratend und organisatorisch zu unterstützen.
- (6) Der Student verpflichtet sich mit der Meldung zum Praxismodul:
1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten regelmäßig, pünktlich und pflichtbewusst wahrzunehmen,
 2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person bzw. den Vereinbarungen zum Forschungs- und Entwicklungsprojekt nachzukommen,
 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu be-achten,
 5. die Praxisstelle während der Praxiszeit nicht zu wechseln.
- (7) Für die Bewertung des Praxismoduls gelten die Bestimmungen der jeweiligen Prü-fungsordnung. Die nach der Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen sind fristgemäß (spätestens vier Wochen nach Ende des Praktikums) beim Betreuer gemäß Abs. 3 einzureichen. Dazu gehören ein Praktikumsbericht nach Vorgaben der Fakultät und die Bestätigung über die Durchführung eines Praxis- oder Forschungs-moduls (siehe Anlage). Das Praxismodul wird durch Testat als „mit Erfolg durchge-führt“ anerkannt oder „ nicht mit Erfolg durchgeführt“ abgelehnt.

§ 6 Praktische Tätigkeiten

Die durchzuführenden praktischen Tätigkeiten legt die Modulbeschreibung für das Praxis-modul fest.

- (1) Es handelt sich dabei im Praxismodul „Betriebswirtschaft“ insbesondere um Tätigkei-ten aus den Bereichen Beschaffung, Materialwirtschaft, Rechnungswesen und Control-ling, Marketing, Logistik, Produktionsplanung, Organisation, EDV, Recht und Perso-nalwirtschaft.
- (2) Die Durchführung praxisbegleitender Lehrveranstaltungen im Rahmen der Praxis- oder Forschungsmodule ist zulässig.

§ 7 Anrechnung von anderweitigen Tätigkeiten

Die Studenten, die eine abgeschlossenen kaufmännische Lehre nachweisen, können vom Prüfungsausschuss auf Antrag von der Ableistung des Praxismoduls ganz oder teilweise befreit werden, soweit die entsprechenden Ausbildungsziele als schon erreicht angesehen

werden können. Die Anrechnung erfolgt gemäß der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang.

§ 8 Ausnahmeregelung

In Einzelfällen kann das Praxismodul auch an der HSMW im Rahmen von gleichwertigen Projekten durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. September 2009. in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung des berufspraktischen Studiensemesters des Studienganges Betriebswirtschaft des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Mittweida (FH) von 2003 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses vom 9. Dezember 2009, dem am 9. Dezember 2009 hergestellten Benehmen mit dem Senat und der Genehmigung des Rektors vom 06. Januar 2010.

Mittweida, den 06.01.2010

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto